



UMSATZSTEUERSATZÄNDERUNG UND IT-TECHNISCHE UMSETZUNG

Der Koalitionsausschuss hat sich am 3.6.2020 angesichts der Corona-Krise auf ein umfassendes Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verständigt. Eine der steuerlichen Maßnahmen ist die befristete Absenkung des Mehrwertsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % vom 1.7.2020 bis 31.12.2020. Auch wenn aktuell noch kein Gesetzentwurf vorliegt, ist mit einer gesetzgeberischen Umsetzung im Eiltempo zu rechnen. Unternehmen sollten sich daher schnell einen Überblick über mögliche Auswirkungen der Änderung verschaffen und entsprechende Umstellungsmaßnahmen ergreifen.

Im Folgenden geben wir einen ersten – nicht abschließenden – Überblick über wichtige Punkte, die bei der Anpassung zu berücksichtigen sind. Der Überblick basiert auf den Erfahrungswerten der Steuersatzänderungen der Vergangenheit und ist vorbehaltlich anderweitiger Regelungen durch die Finanzverwaltung

IT

- › Einrichtung von neuen Umsatzsteuerkonten mit Steuereautomatik (andere ERP-Systeme)
 - › Änderung von Preislisten und Materialstammdaten
 - › Anpassung von Warenwirtschafts- und Kassensystemen
 - › Bestandsaufnahme und ggf. Anpassung von „intelligenten“ Schnittstellen
 - › Bestandsaufnahme und ggf. Anpassung bei individueller Datenverarbeitung (Excel) und Reportingsystemen
-
- › Implementierung der neuen Steuersätze sowohl eingangs- als auch ausgangsseitig (gilt auch für eingangsseitige Reverse-Charge Steuerschlüssel)
 - › Anlegung neuer Konditions- und Steuersätze (z. B. bei SAP)

RECHNUNGSSTELLUNG

Grundsatz: Der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung ist maßgeblich für den anzuwendenden Steuersatz.

- › Rechnungen im Juli mit Leistungszeitpunkt im Juni sind noch mit dem derzeit gültigen Steuersatz zu fakturieren.
 - › Bei wiederkehrenden Lieferungen ist der Tag der jeweiligen Lieferung maßgeblich für die Bestimmung des Steuersatzes (30.6.2020: 19%; 1.7.2020: 16%; 1.1.2021: 19 %).
 - › Für Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Wasserlieferungen sind Sonderregelungen zu beachten: Diese gelten erst am Ende des jeweiligen Ableszeitraums als ausgeführt.
 - › Anpassungsbedarf bei Dauerrechnungen und Verträgen, die als Rechnung dienen (insbesondere bei Miet- und Leasingverträgen)
 - › Dauerleistungen (wiederkehrende Leistungen): Identifikation des Zeitpunkts, zu dem die Leistung erbracht wird (sukzessive oder am Ende des Leistungszeitraums)
 - › Werkverträge: Prüfung der Voraussetzungen für die Vereinbarung von Teilleistungen
 - › Langfristige Verträge: Beachtung von § 29 UStG (zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch)
 - › Anpassungsbedarf bei Anzahlungsrechnungen: Im Zeitpunkt der Vereinnahmung ist ggf. ein anderer Steuersatz anzuwenden als bei Ausführung der Leistung.
 - › Schlussrechnungen: Ggf. Anwendung des gültigen Steuersatzes im Zeitpunkt der Leistungsausführung auf den Gesamtbetrag, auch wenn bei der Anzahlung zum höheren Steuersatz fakturiert wurde.
- › Identifikation, ob der Rechnungsstellung eine Brutto- oder Nettopreisvereinbarung zu Grunde liegt
 - › Weitergabe der Steuersatzsenkung an Endverbraucher oder bleibt vom brutto mehr netto (Erhöhung Nettopreise)?
 - › Prüfung von in der Vergangenheit abgeschlossenen Verträgen im Hinblick auf eine Preisanpassungsklausel in Bezug auf die Umsatzsteuer
 - › Nachträgliche Änderung der Bemessungsgrundlage: Steuersatz maßgeblich, der im Zeitpunkt der Ausführung der ursprünglichen Leistung galt
 - › Besonderheiten bei Jahresboni, Jahresrückvergütungen und Treuerabatten (Aufteilung und Belegaustausch erforderlich)
 - › Behandlung der Ausgabe und Einlösung von Gutscheinen (Einzweck- vs. Mehrzweckgutscheine)
 - › Besonderheiten bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten
 - › Steuersatzänderung betrifft auch innergemeinschaftliche Erwerbe und den Bezug von Leistungen ausländischer Unternehmen im Reverse-Charge-Verfahren

VORSTEUERABZUG

- › Verstärkte Rechnungsprüfung hinsichtlich Leistungszeitpunkt und Steuersatz
- › Kein (vollständiger) Vorsteuerabzug bei zu hohem Steuerausweis

Da die notwendige IT-Anpassung von Buchhaltungssystemen, Fakturaprogrammen, Warenwirtschafts- und Kassensystemen kurzfristig erfolgen muss, es aber viele Umsetzungs- und Zweifelsfragen gibt, bieten wir Ihnen an zwei Terminen ein Webinar an. Im Webinar gehen wir neben den grundsätzlichen umsatzsteuerlichen Umstellungsfragen insbesondere auf die IT-technische Umsetzung ein.

„Umsatzsteuersatzänderung und IT-technische Umsetzung“

- › Mittwoch, 10. Juni 2020
von 11 bis 12 Uhr
- › Donnerstag, 18. Juni 2020
ebenfalls von 11 bis 12 Uhr

Anmeldungen sind unter www.ebnerstolz.de/umsatzsteuersatzaenderung ab sofort möglich.

IHRE ANSPRECHPARTNER



Alexander Michelutti

Partner,
Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1373
alexander.michelutti@ebnerstolz.de



Christine Kauffmann-Braun

Director,
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Tel. +49 711 2049-1465
christine.kauffmann-braun@ebnerstolz.de



Robert Backes

Partner,
Steuerberater
Tel. +49 221 20643-174
robert.backes@ebnerstolz.de



Steffen Lehmann

Director,
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel. +49 40 37097-416
steffen.lehmann@ebnerstolz.de